

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Alzenau

1. Name und Sitz

Der Stadtverband Alzenau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereint alle Mitglieder der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihren Wohnsitz in Alzenau haben.

2. Mitgliedschaft

Über Beginn und Ende der Mitgliedschaft, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

3. Organe des Stadtverbands

Die Organe des Stadtverbands sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder
2. die Hauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vorstand

3.1 Die Gesamtheit der Mitglieder

entscheidet durch schriftliche Urabstimmung über die Auflösung und Verschmelzung des Stadtverbands. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind Beschlüsse einer Hauptversammlung zur schriftlichen Urabstimmung vorzulegen.

3.2 Die Hauptversammlung

muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. In außerordentlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Stadtverbands einberufen werden. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Gesamtvorstand.

3.3 Die Mitgliederversammlungen

finden regelmäßig statt. Die Einladungsfrist entspricht derjenigen der Hauptversammlung. Die Mitgliederversammlungen beraten über die laufende Arbeit der Stadträte, des Vorstandes und der Arbeitskreise. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

3.4 Der Vorstand

vertritt den Stadtverband Alzenau nach innen und außen und beruft die Hauptversammlungen ein. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Verantwortliche für besondere Aufgaben benennen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorstandssprecher*innen

Das Sprecher*innen-Team besteht aus zwei Personen, davon mindestens eine Frau. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem*der Geschäftsführer*in die Öffentlichkeitsarbeit, d.h. die Vorstandssprecher*innen oder der*die Geschäftsführer*in veranlassen Veranstaltungshinweise und -berichte für die Presse bzw. laden Pressevertreter*innen ein. Die Sprecher*innen verbreiten Informationen über die inhaltliche Arbeit in den Arbeitskreisen, arbeiten gezielt auf die Vergrößerung der Mitgliederzahl hin und vertreten den Vorstand in der Öffentlichkeit.

Geschäftsführer*in

Er*sie stellt die Anlaufstelle und Kontaktadresse des Stadtverbands nach außen dar und gewährleistet den Informationsfluss innerhalb des Stadtverbands, gibt Material für Infostände sowie Plakate aus. Neben der Erstellung von Presseartikeln kann er*sie den Stadtverband in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit dem Vorstand vertreten.

Schriftführer*in

Er*sie sorgt für Beschlussprotokolle von Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen, versendet Rundbriefe, achtet auf die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse und sorgt gegebenenfalls für Wiedervorlagen. PROTOKOLLE der Hauptversammlungen werden allen Mitgliedern un- aufgefördert zugänglich gemacht. Über Ereignisse weiterer Versammlungen wird die Stadtversamm- lung informiert.

Kassierer*in

Der*die Kassierer*in ist verantwortlich für die Finanzen des Stadtverbands. Ausgaben über EUR 500,- bedürfen der Rücksprache in einer Mitgliederversammlung. Zugang zu den Konten des Stadtverbands haben alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zum Jahresende ist ein Kassenabschluss durchzuführen.

Beisitzer*innen

Es können bis zu drei Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden. Ihre Aufgaben werden inner- halb des Vorstands einvernehmlich mit ihnen abgesprochen.

4. Arbeitskreise

In den Arbeitskreisen treffen sich interessierte Mitglieder und Nichtmitglieder des Stadtverbands, um zu einzelnen Themen gezielt arbeiten zu können. Themen und Kontaktpersonen der Arbeitskreise werden allen Mitgliedern bekannt gemacht. Die Arbeitskreise informieren die Mitgliederversamm- lungen über ihre Arbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskreise wird in Mitgliederversammlungen oder mit dem Vorstand abgesprochen.

5. Wahlen und Abstimmungen

Personenwahlen werden geheim durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach ein Losentscheid. Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Andere Abstimmungen werden offen durchge- führt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

6. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Hauptversammlungen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei erheblichen Bedenken und Ablehnung durch mindestens fünf der anwesenden Mitglieder gilt die Änderung probeweise für ein Jahr und wird erneut zur Abstim- mung vorgelegt. Dabei formuliert der Vorstand eingebrachte Kompromissvorschläge. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen. Der ungefähre Termin der nächsten Hauptversamm- lung wird auf Mitgliederversammlungen bekanntgegeben oder kann beim Vorstand erfragt werden.

7. Sonstige Regelungen

Alles Weitere regeln die Satzungen des Landesverbands Bayern und des Bundesverbands von BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN. Das Frauenstatut des Bundesverbands ist somit Bestandteil dieser Satzung.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.12.2016 in Kraft.